



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Ibbenbüren vom 19.02.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs.1 und 17 Abs.1 Buchstabe d) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG-) vom 18.03.1975 (GV NRW S.232/SGV NRW 7129), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528/SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.I S.602/BGBl.III/ FNA 454-1) wird von der Stadt Ibbenbüren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ibbenbüren vom 19.02.2025 für das Gebiet der Stadt Ibbenbüren folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen auf Brauchtum beruhender Osterfeuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer dürfen nur von örtlichen Glaubensgemeinschaften, größeren Organisationen und Vereinen im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführt werden.

Osterfeuer dürfen von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist dem Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren- örtliche Ordnungsbehörde- spätestens vier Wochen vor Ostermontag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- a) Genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplans sowie zur Art und Menge des Brennmaterials.
- b) Name und Anschrift des Veranstalters im Sinne des § 1 Abs.2 sowie eines Ansprechpartners
- c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.



§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklungen oder Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu
 - a) Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, ein Abstand von 25m,
 - b) Bundesautobahnen und autobahnähnlichen ausgebauten Bundesstraßen ein Abstand von 100m,
 - c) sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25m
 - d) sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch ein Abstand von 25m
 - e) Waldflächen und Naturschutzgebieten ein Abstand von 100meingehalten werden.
- (3) Osterfeuer, die außerhalb der im § 3 Abs.2 genannten Schutzbereiche in räumlicher Nähe zu Wohngebäuden abgebrannt werden, dürfen ein Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials von
 - 5 m³ bei einem Abstand zwischen 25 m und 30 m,
 - 10 m³ bei einem Abstand zwischen 30 m und 40 m,
 - 20 m³ bei einem Abstand zwischen 40 m und 50 m,
 - 40 m³ bei einem Abstand zwischen 50 m und 75 m,
 - 60 m³ bei einem Abstand zwischen 75 m und 100 mnicht überschreiten.

Osterfeuer, die außerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Schutzbereiche in der Nähe öffentlicher Verkehrsflächen in einem Abstand zwischen 25 m und 50 m abgebrannt werden, dürfen ein Volumen des aufgeschichteten Brennmaterials von 40 m³ nicht überschreiten.
Im Übrigen darf das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers ein Volumen von maximal 100 m³ nicht überschreiten.
- (4) Als Brennmaterial dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden.
- (5) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- (6) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sollten ausreichend Löschmittel bereitgehalten werden. Osterfeuer, die mit mehr als 5 m³ Brennmaterial aufgeschichtet werden, sollten nach Möglichkeit von der Freiwilligen Feuerwehr mitbetreut werden.



§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial sollte zum Schutz von Kleintieren frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist am Tage der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) Sonstige öffentlich- rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Abfallsatzung der Stadt Ibbenbüren bleiben unberührt.

Kein Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung ist das Verbrennen von Pflanzenschnitt außer den in § 1 Abs.2 genannten Fällen. Dies ist nach den ausdrücklich in § 5 Abs. 1 genannten Regelungen ausdrücklich verboten

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Entgegen § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
 2. Entgegen § 1 Abs.3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 3. Entgegen § 2 Abs. 3 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 4. Entgegen § 3 Abs.2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 5. Entgegen § 3 Abs.4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien verwendet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3)

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt zum 31.12.2030 außer Kraft.

Ibbenbüren, 24.02.2025

gez. der Bürgermeister
Dr. Schrameyer